

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 36

**zum Entwurf eines Gesetzes
über die Vereinigung der
Einwohnergemeinden
Herlisberg und Römerswil**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil. Er stützt sich auf die Staatsverfassung, wonach die Bildung neuer sowie die Auflösung und die Vereinigung bestehender Einwohnergemeinden der Gesetzgebung zusteht. Die Gemeinden Herlisberg und Römerswil haben am 30. November 2003 in getrennten Urnenabstimmungen den Fusionsvertrag der Gemeinden genehmigt und damit der Vereinigung der Einwohnergemeinden zugestimmt. Die Vereinigung der beiden Gemeinden entspricht einem Projektziel der Gemeindereform 2000+, mit der eine Strukturreform der Gemeinden angestrebt wird.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil.

I. Ausgangslage

Im Planungsbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 21. März 2000 orientierten wir Sie über die Ziele des Projekts Gemeindereform 2000+ (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 2000, S. 910 ff.). Das Hauptziel der Gemeindereform ist die Stärkung der Gemeinden, unter anderem durch die Schaffung von grösseren Gemeindegebieten.

In verschiedenen Einwohnergemeinden des Kantons Luzern sind Schritte für Vereinigungen eingeleitet worden. Mit den Botschaften B 158 vom 11. Februar 2003 sowie B 33 vom 2. Dezember 2003 haben wir Ihnen Entwürfe für Gesetze über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Beromünster und Schwarzenbach (SRL Nr. 157) sowie über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof (SRL Nr. 158) zur Genehmigung vorgelegt. Mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten wir Ihnen eine dritte Vorlage zur Vereinigung von Gemeinden im Kanton Luzern, nämlich die der Gemeinden Herlisberg und Römerswil.

Die Gemeinden Herlisberg und Römerswil arbeiten bereits heute in vielen Bereichen zusammen (unter anderem Betriebsamt, Feuerwehr, Musikschule, Vereine, Zivilschutz). Daher ist bereits heute ein grosser Teil der Bevölkerung von Herlisberg stark mit Römerswil verbunden. Am 30. November 2003 haben die Stimmberchtigten von Herlisberg und Römerswil mit 385 Ja- zu 210 Nein-Stimmen beziehungsweise mit 114 Ja- zu 24 Nein-Stimmen an der Urne beschlossen, sich per 1. Januar 2005 zu einer einzigen Gemeinde zu vereinigen. Im Fusionsvertrag, den sie bei den Abstimmungen genehmigten, sind die Folgen der Vereinigung und die Massnahmen, die bis zu diesem Zeitpunkt zu treffen sind, geregelt. Zudem haben die Stimmberchtigten der beiden Gemeinden beschlossen, die laufende Amtsperiode 2000–2004 ihrer Gemeinderäte, Schulpflegen und Rechnungskommissionen bis 31. Dezember 2004 zu verlängern.

Herlisberg zählt 235, Römerswil 1287 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 1. Dezember 2003).

II. Erarbeitung der Vorlage

Die Gemeinde Herlisberg befasste sich schon seit längerem mit der Frage, ob sie auch in Zukunft als eigenständige Gemeinde weiter bestehen kann. Das Projekt Luzern '99 und der neue Finanzausgleich ergaben für die Gemeinde Herlisberg, dass sie mit einschneidenden Änderungen würde rechnen müssen. Wenn Herlisberg allein weiter bestehen würde, müsste beispielsweise der Steuerfuss erhöht werden. Mitte Juni 2002 nahm daher der Gemeinderat von Herlisberg mit dem Gemeinderat von Römerswil Kontakt auf, um erste Fusionsverhandlungen zu führen. Römerswil signalisierte Interesse, unter anderem aus der Überzeugung, dass die vereinigte Gemeinde den gestiegenen Anforderungen an Gemeinwesen künftig besser gewachsen sein wird.

Am 2. Dezember 2002 schlossen die beiden Gemeinden einen Fusionsvorvertrag ab. Es wurde eine Projektsteuerung ernannt, bestehend aus den beiden Gemeindepräsidenten, den Sozialvorsteherinnen und dem Gemeindeschreiber von Römerswil, welche die Arbeiten koordinierte und die Ergebnisse auswertete. Zudem wurde ein 33-köpfiger Projektrat zur Vertretung des Vorhabens gegenüber der Bevölkerung eingesetzt, und fünf Fachgruppen erarbeiteten die Grundlagen für die Einschätzung der Folgen einer Vereinigung. Anschliessend handelten die Gemeinden den Fusionsvertrag in allen Details aus. Dabei kam insbesondere der Schule und den Schulstandorten der vereinigten Gemeinde eine grosse Bedeutung zu. Die Schulfrage wurde dabei umfassend und unter Einbezug von Retschwil geklärt. Der Fusionsvertrag wurde im Juli 2003 von unseren kantonalen Stellen juristisch vorgeprüft und von den Stimmberichtigten der beiden Gemeinden in den Urnenabstimmungen vom 30. November 2003 genehmigt.

III. Finanzielle Auswirkungen der Vereinigung

Die von den beiden Gemeinden eingesetzte Fachgruppe Finanzen ermittelte die finanziellen Auswirkungen der Vereinigung. Die Berechnungen zeigen, dass die vereinigte Gemeinde von Kosteneinsparungen profitiert. Bei der Schule bewegen sich die Einsparungen mittelfristig zwischen 45 000 und 80 000 Franken pro Jahr. Bei Behörden und Verwaltung können durch die Synergien der Zusammenlegung pro Jahr rund 77 000 Franken eingespart werden. Gemäss der Fachgruppe kann bei der Vereinigung zudem von Steuersenkungen, Erhöhungen bei den Abschreibungen und von einem Schuldenabbau ausgegangen werden.

Mit Eingabe vom 8. Mai 2003 ersuchten die Gemeinden Herlisberg und Römerswil unsern Rat für den Fall einer Vereinigung um die Gewährung eines kantonalen Beitrags. Der Regierungsrat kann Gemeinden gestützt auf § 13 des Gesetzes über den Finanzausgleich Sonderbeiträge im Rahmen der verfügbaren Mittel zusprechen. Sonderbeiträge können nach Absatz 1 dieser Bestimmung für gezielte Entschuldungsmaßnahmen, wenn Gemeinden unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind oder für Sondermassnahmen zugesprochen werden. Die Höhe des Sonderbei-

trags richtet sich nach den besonderen Umständen, namentlich nach der finanziellen Lage und der zu erwartenden Entwicklung der gesuchstellenden Gemeinden (§ 13 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz). Der Fonds für Sonderbeiträge wird in den Jahren 2003 bis 2008 jährlich mit einem Betrag von 7 Millionen Franken geäufnet (§ 24 Finanzausgleichsgesetz). Gestützt auf das Gesuch haben wir den beiden Gemeinden am 18. Juni 2003 für den Fall einer Vereinigung aus dem Fonds für Sonderbeiträge per 1. Januar 2005 pauschal 1,55 Millionen Franken zugesprochen. Damit wird die höhere Pro-Kopf-Verschuldung von Herlisberg derjenigen von Römerswil angeglichen. Zudem ist darin ein einmaliger Betrag an die Reorganisationskosten für die Umsetzung der Vereinigung inbegriffen.

Die bei Gemeindefusionen vorgesehenen Beiträge zur Wahrung des Besitzstandes im Finanzausgleich werden im Zeitpunkt der Vereinigung der beiden Gemeinden gestützt auf § 23 des Gesetzes über den Finanzausgleich berechnet und verfügt.

IV. Grundzüge des Gesetzes

Gemäss § 94^{bis} Absatz 1 der Staatsverfassung vom 29. Januar 1875 stehen der Gesetzgebung die Bildung neuer sowie die Auflösung und die Vereinigung bestehender Einwohnergemeinden zu. Zurzeit bestehen im Kanton Luzern noch keine generellen Gesetzesbestimmungen über die Vereinigung von Einwohnergemeinden (wie solche für die Vereinigung von Bürgergemeinden mit Einwohnergemeinden bestehen, vgl. §§ 24a und 24b des Gemeindegesetzes). Diese sollen mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962 (SRL Nr. 150) erst noch geschaffen werden (vgl. Botschaft B 27 des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Entwurf eines neuen Gemeindegesetzes vom 14. Oktober 2003). Bis das revidierte Gemeindegesetz in Kraft tritt (vorgesehener Zeitpunkt: 1. Januar 2005), sind daher die gesetzlichen Grundlagen für die jeweilige Vereinigung zu erlassen. Für den Beschluss über den Entwurf des Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil ist der Grosse Rat zuständig. Grundlage des vorliegenden Gesetzes ist der Vertrag über die Fusion der Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil, der von den Stimmberchtigten der beiden Gemeinden in den Urnenabstimmungen vom 30. November 2003 genehmigt wurde.

Mit dem Entwurf des Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil werden in drei Abschnitten die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Vereinigung auf kantonaler Ebene geschaffen. Im ersten Abschnitt wird zunächst festgestellt (und damit in der vorgeschriebenen gesetzlichen Form sanktioniert), dass sich die Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerwil mit Fusionsvertrag vom 30. November 2003 per 1. Januar 2005 vereinigen und sich die bisherige Einwohnergemeinde Herlisberg als Ortsteil der Einwohnergemeinde Römerswil anschliesst. Sodann werden die Gesamtrechtsnachfolge, das Gemeindebürgerecht und der Verzicht auf Abgaben geregelt. Der zweite Abschnitt enthält Übergangsrecht und der dritte Abschnitt Schlussbestimmungen.

Das Gesetz über die Amts dauer von Behörden und weiteren Organen bei der Vereinigung oder Teilung von Einwohnergemeinden vom 16. Juni 2003 (SRL Nr. 156) lässt ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlängerung der Amts dauer zu. Dieses Gesetz trat am 1. Januar 2004 in Kraft. Früher getroffene Beschlüsse über eine Verlängerung der Amts dauer sind rechtsgültig, wenn sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes übereinstimmen (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes). Diese Bestimmungen sehen vor, dass die Stimmber echtigten frühestens mit der Zustimmung zur Vereinigung oder Teilung der Einwohnergemeinden die Amts dauer der Gemeindebehörden und weiterer Organe bis zum betreffenden Zeitpunkt verlängern können. Über eine Verlängerung der Amts dauer des Gemeinderates und der Friedensrichterin oder des Friedensrichters ist bis spätestens 31. Dezember des Vorwahljahres zu beschließen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes). Im Jahr 2004 kann von einer Neuwahl des Gemeinderates abgesehen werden, wenn die Stimmber echtigten bis spätestens 31. Januar 2004 einer Vereinigung oder Teilung der Einwohnergemeinden zugestimmt und die Verlängerung der Amts dauer des Gemeinderates beschlossen haben (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes). Die Stimmber echtigten von Herlisberg und Römerswil haben an ihren Gemeindeversammlungen vom 11. beziehungsweise 15. Dezember 2003 beschlossen, die Amts dauer 2000–2004 ihrer Gemeinderäte, Schulpflegen und Rechnungskommissionen bis 31. Dezember 2004 zu verlängern. Die Beschlüsse wurden vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Amts dauer von Behörden und weiteren Organen bei der Vereinigung oder Teilung von Einwohnergemeinden gefasst. Da sie jedoch mit den beschriebenen gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen, sind sie rechtsgültig. Es erübrig t sich daher, eine Regelung über die Amts dauer verlängerung in das vorliegende Gesetz aufzunehmen. Gestützt auf die Beschlüsse der Stimmber echtigten vom 11. beziehungsweise 15. Dezember 2003 erfolgt der Amtsantritt der für die Amts dauer 2004–2008 neu zu wählenden Gemeindeorgane auf den 1. Januar 2005. Die Neuwahl des Gemeinderates für die vereinigte Gemeinde Römerswil findet nicht am 28. März 2004, sondern erst im Herbst 2004 statt. Die Anordnung dieser Neuwahlen erlässt gemäss § 23 des Stimmrechtsgesetzes (SRL Nr. 10) das Justiz- und Sicherheitsdepartement.

V. Der Gesetzesentwurf im Einzelnen

§ 1

Mit dieser Bestimmung wird die Vereinigung der Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil gesetzlich verankert. Die Einzelheiten der Vereinigung sind im Vertrag über die Fusion der Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil vom 30. November 2003 sowie, soweit nötig, in den folgenden Bestimmungen geregelt. Die Bürgergemeinden Herlisberg und Römerswil wurden bereits in den Achtzigerjahren mit ihren Einwohnergemeinden vereinigt (vgl. SRL Nrn. 161a und 162).

Gemäss Vertrag schliesst sich Herlisberg als Ortsteil der Gemeinde Römerswil an. Die bisherige Gemeinde Herlisberg wird dadurch aufgelöst, was der Klarheit halber im Gesetz ausdrücklich festzuhalten ist. Die Auflösung der Gemeinde Herlisberg

hat zur Folge, dass nach der Vereinigung der Gemeindenname «Römerswil» und das Wappen von Römerwil massgebend sind und die Erlasse der Gemeinde Herlisberg – unter Vorbehalt von § 7 – von Gesetzes wegen aufgehoben sind.

§ 2

Die Einwohnergemeinde Römerswil wird Gesamtrechtsnachfolgerin der Einwohnergemeinde Herlisberg. Einerseits übernimmt Römerswil alle Aufgaben und Befugnisse von Herlisberg. Damit gehen unter anderem die Rechte und Pflichten aus Gemeindeverträgen und die Mitgliedschaften in Gemeindeverbänden von Herlisberg auf Römerwil über. Andererseits wird das Vermögen mit Aktiven und Passiven ohne Liquidation von Herlisberg auf Römerswil übertragen. Die Grundstücke von Herlisberg gehen somit mit der Vereinigung ins Eigentum von Römerswil über.

§ 3

Diese Regelung soll verhindern, dass die Bürgerinnen und Bürger von Herlisberg das Bürgerrecht einer Gemeinde besitzen, die nach dem 1. Januar 2005 nicht mehr existiert. Ab 1. Januar 2005 erwerben somit die Bürgerinnen und Bürger von Herlisberg von Gesetzes wegen das Bürgerrecht der vereinigten Gemeinde Römerswil.

§ 4

Aufgrund der Vereinigung der beiden Gemeinden werden verschiedene Änderungen in amtlichen Registern und persönlichen Dokumenten notwendig. So sind im Grundbuch die Grundstücke und die beschränkten dinglichen Rechte von Herlisberg auf Römerswil umzuschreiben. Die Ausweise der Bürgerinnen und Bürger von Herlisberg sind ebenfalls anzupassen. Diese Änderungen können Abgaben und Auslagen auslösen. Im Kanton Luzern sollen wie in anderen Kantonen keine Abgaben und Auslagen erhoben werden, die im Zusammenhang mit der Vereinigung stehen und sich aus einer zwingend notwendigen und unaufschiebbaren Änderung ergeben. Aufgrund dieser Regelung sind die Grundbucheinträge der Grundstücke und der beschränkten dinglichen Rechte der Gemeinde Herlisberg, die auf die Gemeinde Römerswil übertragen werden, nach der Anmeldung steuer- und gebührenfrei vorzunehmen. Dagegen ist die Anpassung persönlicher amtlicher Dokumente grundsätzlich aufschiebbar. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden daher vom Kanton nicht übernommen. Im Bereich des Zivilstands- und Bürgerrechtswesens sowie im Passwesen gilt der Grundsatz, dass niemand gezwungen wird, wegen einer Vereinigung seine persönlichen Dokumente anzupassen. Erst wenn ein Dokument regulär zu erneuern ist, weil es ungültig wird oder verfällt, wird es kostenpflichtig mit den neuen Angaben ausgestellt beziehungsweise ergänzt. Den betroffenen Personen steht es frei, den Erlass des Dokuments auf Wunsch unverzüglich zu verlangen.

§ 5

Die beiden Gemeinden haben an ihren Gemeindeversammlungen vom 11. beziehungsweise 15. Dezember 2003 die Amts dauer 2000–2004 ihrer Gemeinderäte, Schulpflegen und Rechnungskommissionen bis 31. Dezember 2004 verlängert. Der Amtsantritt der Gemeindeorgane der vereinigten Gemeinde Römerswil erfolgt auf den 1. Januar 2005, auf den Zeitpunkt der Vereinigung. Die Organe für die Amts dauer

2004-2008 sind aus diesem Grund in einem Zeitpunkt zu wählen, in dem die beiden Gemeinden noch eigenständig und noch nicht vereinigt sind. Diese Situation wird mit der vorliegenden Bestimmung geregelt.

Absatz 1: Damit die Stimmberchtigten die von ihnen zu bestellenden Organe für die Amtsduer 2004–2008 gemeinsam wählen können, ist eine spezielle Regelung notwendig. Die beiden Gemeinden haben im Fusionsvertrag beschlossen, die Wahlen sämtlicher Organe an der Urne zu bestellen.

Absatz 2: Jede Gemeinde bildet in der Regel einen eigenen Urnen- oder Wahlkreis (§ 42 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz). Für die Wahlen der Gemeindeorgane, die alle im Urnenverfahren erfolgen, bilden die Gemeinden einen gemeinsamen Wahlkreis.

§ 6

Die Stimmberchtigten der beiden Gemeinden haben entschieden, dass der Beschluss über den Voranschlag 2005 im Herbst 2004, somit vor der Vereinigung, erfolgen soll. Damit die Stimmberchtigten diesen Beschluss nicht an zwei getrennten Gemeindeversammlungen fassen müssen, wurde die vorliegende Regelung in den Entwurf aufgenommen.

§ 7

Durch die Vereinigung der Gemeinden werden die Erlasse von Herlisberg grundsätzlich aufgehoben. Einzig das Bau- und Zonenreglement samt Zonenplan vom 30. April 1993 der Einwohnergemeinde Herlisberg bleibt nach der Vereinigung für den zukünftigen Ortsteil bis zu einer Neuregelung in Kraft.

§ 8

Die Änderungen von Erlassen, die wegen der Vereinigung notwendig werden, sind aufgeführt und im Anhang im Einzelnen festgehalten.

§ 9

Ein Teil des vorliegenden Entwurfs regelt die Neuwahlen der Organe sowie den Beschluss über den Voranschlag 2005 und damit die Zeit vor der Vereinigung. Der andere Teil regelt die Folgen der Vereinigung und betrifft damit die Zeit nach der Vereinigung. Unser Rat wird das Gesetz deshalb bis zum 1. Januar 2005 gestaffelt in Kraft setzen. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Luzern, 6. Januar 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Kurt Meyer

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 159

Gesetz

über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 94^{bis} Absatz 1 der Staatsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. Januar 2004,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Vereinigung*

¹ Die Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil haben mit Vertrag vom 30. November 2003 vereinbart, sich per 1. Januar 2005 zu vereinigen. Die Einwohnergemeinde Herlisberg schliesst sich als Ortsteil der Einwohnergemeinde Römerswil an.

² Durch ihre Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Römerswil wird die Einwohnergemeinde Herlisberg aufgelöst.

§ 2 *Gesamtrechtsnachfolge*

Die Einwohnergemeinde Römerswil übernimmt durch Gesamtrechtsnachfolge alle Aufgaben und Befugnisse der mit ihr vereinigten Einwohnergemeinde Herlisberg sowie ohne Liquidation deren gesamtes Vermögen mit Aktiven und Passiven.

§ 3 *Gemeindebürgerrecht*

Das Gemeindebürgerrecht von Herlisberg wird durch das Gemeindebürgerrecht von Römerswil ersetzt.

§ 4 *Verzicht auf Abgaben*

¹ Für zwingend notwendige und unaufschiebbare Amtshandlungen und Vorkehrungen, die durch die Vereinigung der beiden Einwohnergemeinden veranlasst werden, werden weder Gebühren noch sonstige Abgaben erhoben, noch Auslagen geltend gemacht.

² Die Erhebung von Abgaben des eidgenössischen Rechts bleibt vorbehalten.

II. Übergangsbestimmungen

§ 5 *Bestellung der Organe für die Amts dauer 2004–2008*

¹ Die Stimmberchtigten der Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil wählen die von ihnen zu bestellenden Organe der vereinigten Einwohnergemeinde für die Amts dauer 2004–2008 gemeinsam im Urnenverfahren.

² Für die Wahlen bilden die Gemeinden einen gemeinsamen Wahlkreis.

§ 6 *Beschluss über den Voranschlag 2005*

Die Stimmberchtigten der Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil beschliessen an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung über den Voranschlag 2005.

§ 7 *Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Herlisberg*

Das Bau- und Zonenreglement samt Zonenplan vom 30. April 1993 der Einwohnergemeinde Herlisberg bleibt nach der Vereinigung für den Ortsteil Herlisberg bis zu einer Neuregelung in Kraft.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 *Änderung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962,
- b. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913.

§ 9 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil

a. Gemeindegesetz (SRL Nr. 150)

Der Name Herlisberg ist in der Auflistung der Einwohnergemeinden im Anhang des neuen Gemeindegesetzes zu streichen. Ist das Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962 beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes noch in der heutigen Fassung in Kraft, wird es wie folgt geändert:

§ 1 *Einleitungssatz und Teil «Amt Hochdorf»*

Im Kanton Luzern bestehen 103 Einwohnergemeinden, nämlich:

Amt Hochdorf

Der Name Herlisberg wird gestrichen.

b. Gesetz über die Gerichtsorganisation (SRL Nr. 260)

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 wird wie folgt geändert:

§ 30 *Absatz 1 Ziffer III*

4. Römerswil, bestehend aus den Gemeinden Römerswil und Retschwil,

Ziffer 10 (Herlisberg) wird aufgehoben.